

Merkblatt für Sozialzulagen (Familien- und Erziehungszulagen)

Was sind Familien- und Erziehungszulagen?

Familienzulagen sind die gesetzlichen Kinder- oder Ausbildungszulagen, auf die alle Arbeitnehmenden mit Kindern, nach Berücksichtigung der Anspruchskonkurrenz, Anspruch haben. Der Anspruch ist mit dem entsprechenden Formular «Anmeldung für Familienzulagen» geltend zu machen.

Wer von beiden Elternteilen die Familienzulage beziehen kann, ist gemäss dem **Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2)** folgendermassen geregelt:

- Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge und leben sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, so hat derjenige Anspruch, der im Wohnsitzkanton der Familie arbeitet.
- Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, so geht sein Anspruch vor.
- Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, ohne zusammen zu leben, so hat derjenige Elternteil Vorrang, bei dem das Kind lebt.
- Arbeiten beide Eltern oder keiner der Eltern im Wohnkanton, so bezieht derjenige Elternteil die Familienzulagen, der das höhere AHV-pflichtige Einkommen hat.

Mitarbeitende haben einen Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen für ihre eigenen Kinder, Stief- und Adoptivkinder, Pflegekinder, Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt sie massgebend aufkommen. Die Kinderzulage wird bis zur Vollendung des 16. Altersjahres bzw. bis zum Anspruch auf die Ausbildungszulage ausgerichtet. Danach wird bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, eine Ausbildungszulage ausgerichtet. Kein Anspruch besteht, wenn das Kind ein Bruttoeinkommen von mindestens Fr. 2'390.- pro Monat bzw. Fr. 28'680.- erzielt (Stand: 1. Januar 2021).

Die Höhe der Zulagen beträgt pro Monat:

Kinderzulage	Fr. 200.-	Ausbildungszulage	Fr. 250.-
--------------	-----------	-------------------	-----------

Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Pro Kind kann nur eine Kinder- oder Ausbildungszulage bezogen werden. Wenn das Kantonsspital Baselland für die Auszahlung der Familienzulage zuständig ist, die Ausgleichskasse des Arbeitgebers des anderen Elternteils jedoch höhere Familienzulagen ausbezahlt (Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Kanton), dann kann dort eine Differenzzahlung beantragt werden. Der Anspruch besteht bei einem Monatslohn (des Arbeitnehmenden) von mindestens Fr. 597.- (Stand: 1. Januar 2021).

Familienzulagen für Kinder im Ausland werden nur dann ausgerichtet, wenn die Schweiz auf Grund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist.

Erziehungszulage

Mitarbeitende des Kantonsspitals Baselland, welche Anspruch auf eine Kinder- und Ausbildungszulage haben, erhalten zusätzlich eine **Erziehungszulage**. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Zulage, die das Kantonsspital Baselland ausrichtet. Der Anspruch besteht auch dann, wenn aufgrund der Anspruchskonkurrenz die Familienzulage dem anderen Elternteil ausbezahlt wird. Es ist zu beachten, dass bezüglich eines allfälligen Doppelbezugsverbotes des anderen Elternteils die geltende Regelung beim Arbeitgeber massgebend ist.

Die Höhe der Erziehungszulage richtet sich nach der Höhe des Bruttolohns ohne Zulagen auf Basis einer 100%-Beschäftigung.

Arbeiten beide Elternteile im Kantonsspital Baselland wird die Erziehungszulage dem Elternteil mit dem tieferen Bruttolohn zu 100% ausbezahlt.

Der Anspruch ist mit dem entsprechenden Formular «Antrag auf Erziehungszulage» geltend zu machen.

Allgemeines

Die Antragsformulare können im Intranet «GLOBI» oder beim HR Dienstleistungszentrum bezogen werden.

Die Ausrichtung der Sozialzulagen ist an die Lohnzahlung gekoppelt.

Wer Anspruch auf Sozialzulagen erhebt, hat diesen zu begründen, über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und die nötigen Ausweise und Unterlagen vorzulegen. Jede Änderung der Verhältnisse ist unverzüglich zu melden (sog. Meldepflicht). Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen dem Arbeitgeber zurückerstattet werden.